

18 $\frac{2}{3}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird fest-
gesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich
auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten,
auf zwei und fünfzig und ein halbes
Procent der Steuer-Principal-Summe;
b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-
nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendenden Ausgaben, auf ein und zwei
Drittel Procent der Steuer-Principal-
Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-
Gulden.

Das Ministerium des Innern und das
Finanzministerium sind mit dem Vollzuge
dieses Befehles beauftragt.

Ergeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Wils. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär
F. Beramer.